

## **Satzung**

der Stadt Bad Marienberg  
über den

### **Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aremberg II“**

vom 09. Nov. 2020

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), hat der Stadtrat Bad Marienberg am 09.11.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

(1) Der Stadtrat Bad Marienberg hat am 20.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Aremberg II“ zu ändern (1. Änderung). Für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Westen des Stadtteiles Langenbach. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse in Richtung der Ortsgemeinde Nistertal, der Kreisstraße K 56 in Richtung Hardt und der Kindertagesstätte Clowngesicht, wobei die Kindertagesstätte nebst umgebender Grünflächen und dem Regenrückhaltebecken einbezogen sind. Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1 Abs. 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 2 Jahre und kann um 1 Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 Baugesetzbuch). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Ausgefertigt:

Bad Marienberg, 09. Nov. 2020

  
Sabine Willwacher  
Stadtbürgermeisterin



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

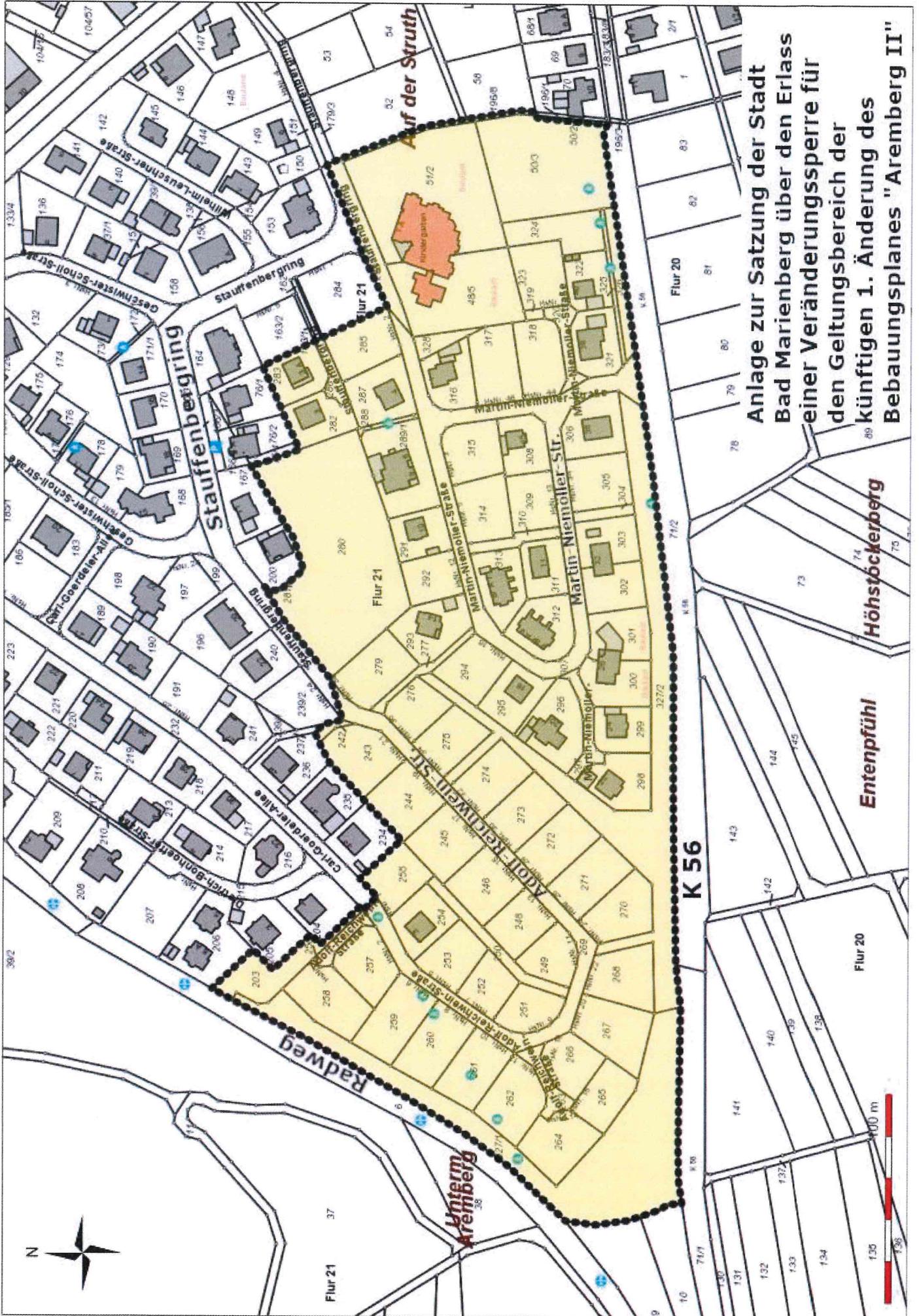
Nr. 46 am 13.11.2020

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Marienberg, 13.11.2020  
Im Auftrag

  
Jens Mohr  
Verbandsgemeindeamtsrat





Anlage zur Satzung der Stadt  
 Bad Marienberg über den Erlass  
 einer Veränderungssperre für  
 den Geltungsbereich der  
 künftigen 1. Änderung des  
 Bebauungsplanes "Aremberg II"

Höhstößerberg

Entenfühl

K 56

Flur 20

Flur 21

Unterm Aremberg

